

## § 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen

§ 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen und VO dazu

§ 66a SGB XII Sonderregel zum Einsatz von Vermögen (bei der HzPf)

in jeweils aktueller Version siehe hier: <https://sozasp.gkdpb.de/wiki/index.php/Hauptseite>

### Inhaltsverzeichnis

§ 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen.....	1
1. Allgemeines .....	2
2. Einsatz des Vermögens .....	2
3. Wert des Vermögens .....	2
4. geschütztes Vermögen .....	2
4.1 angemessenes Wohneigentum .....	3
4.2 kleinerer Barbetrag für alle Kapitel des SGB XII .....	3
4.3 Zusätzlich geschützte Beträge bei der Hilfe zur Pflege (bei Eingliederungshilfe s. Hinweis zu § 92 SGB IX) .....	4
5. Verwertbarkeit.....	4
6. Härtefallregelung.....	5
6.1. Allgemeiner Härtebegriff .....	5
6.2 Härtebegriff bei der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen .....	6
7. Bestattungskostenvorsorge.....	7
7.1 Begriffsbestimmung „Bestattungskostenvorsorge“ .....	7
7.2 Härte .....	7
7.3. Entscheidungsgrundlagen .....	8
7.3.1 Der Leistungsberechtigte hat erkennbare objektive Gründe, sich um die Ausgestaltung seiner Bestattung zu kümmern .....	8
7.3.2 Es ist sonst kein (nach dem Tod) verwertbares Schonvermögen (z.B. zu Lebzeiten geschütztes Hausgrundstück) vorhanden.....	9
7.3.3 Der angesparte Betrag ist angemessen.....	9
7.4. Besonderheiten .....	9
7.5. Wichtiger Hinweis .....	10
8. Das KfZ.....	10
8.1 Wertermittlung des Kraftfahrzeuges.....	10
8.2 Verwertung eines höherwertigen Kraftfahrzeuges.....	10
8.3 KfZ als Arbeitsmittel.....	11

## 1. Allgemeines

Bei Vermögen handelt es sich um den Bestand an Bar- und/oder Sparvermögen, an beweglichen und unbeweglichen Gütern und Rechten (z.B. Versicherungsleistungen, Eintragungen im Grundbuch), die bereits vor Antragstellung vorhanden sind. Einkommen ist dagegen in der Regel alles das, was während des Bedarfszeitraumes wertmäßig zu fließt. Der Status als Vermögen bleibt erhalten, wenn ein vor Antragstellung vorhandener Vermögensgegenstand während des Bezuges von Sozialhilfeleistungen veräußert wird, da dies keinen tatsächlichen Wertzuwachs, sondern eher eine Umwandlung von Vermögenswerten darstellt. Dies gilt auch für Schadensersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Vermögensgegenständen oder für Sparanlagen, die zum Vertragsende ausgezahlt werden.

Erbschaften sind jedoch kein Einkommen sondern im Folgemonat zum Zufluss dem Vermögen zuzuordnen. Zu den Besonderheiten bei einer Erbschaft oder einem Vermächtnis/Pflichtteilanspruch auch siehe Punkt 3.1 im Hinweis zu § 82 SGB XII.

Eine Liste zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen ist dem Handbuchhinweis als Anlage beigefügt.

## 2. Einsatz des Vermögens

Übersteigt das Vermögen die Vermögensfreigrenzen von § 90 i.V.m der DVO und ggf. § 66a SGB XII, so scheidet eine Leistungsgewährung bis zum tatsächlichen Verbrauch des einzusetzenden Vermögens aus. Im Ablehnungsbescheid ist der Zeitraum aufzuführen, in dem rechnerisch das übersteigende Vermögen für den Bedarf einzusetzen ist (Verteilzeitraum). Zu beachten ist, dass sich das Vermögen im Verteilzeitraum nicht fiktiv verbraucht. Daher ist nach Ablauf des Verteilzeitraumes zunächst der Nachweis zu fordern, dass tatsächlich das Vermögen bis auf den geschützten Betrag eingesetzt wurde, bevor eine Leistungsgewährung erfolgt. Andernfalls ist eine erneute Ablehnung mit aktualisiertem Verteilzeitraum zu erteilen. Dagegen ist bei vorzeitigem Vermögensverbrauch § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII oder § 2 Abs. 2 VO zu § 90 zu prüfen.

## 3. Wert des Vermögens

Ist Vermögen vorhanden sind folgende Fragen zu klären:

- Wie hoch ist der Wert des Vermögens?
- Ist das Vermögen geschützt?
- Ist das Vermögen verwertbar?
- Ist der Einsatz des Vermögens eine Härte?

Zur Ermittlung, in welcher Höhe Vermögen vorhanden ist, können Kontoauszüge, Bauspar-, Spar- und Lebensversicherungsverträge, Depotauszüge, Kfz-Schein mit Kauf- und ggf Finanzierungsvertrag sowie im Falle von Grundbesitz der Grundbuchauszug und notarieller Kaufvertrag und die Finanzierungsunterlagen angefordert werden.

Bei der Errechnung des Vermögens ist zu beachten, dass vorhandene Schuldverpflichtungen nicht vom Wert eines vorhandenen Vermögens abgezogen werden können. Auch titulierte Forderungen (öffentlich- oder zivilrechtlich) sind nicht vermögensmindernd zu berücksichtigen, selbst wenn Vollstreckungsmaßnahmen drohen.

**Ausnahme:** Forderungen, die untrennbar mit dem Vermögensgegenstand verbunden sind, müssen vermögensmindernd berücksichtigt werden (z.B. Grundschuld für Immobilie)

## 4. geschütztes Vermögen

§ 90 Abs. 2 und § 66a enthalten Aufzählungen, welches Vermögen ungeachtet der Höhe/des Wertes nicht für die Bedarfsdeckung eingesetzt werden muss.

#### 4.1 angemessenes Wohneigentum

Eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim ist nur dann vor der Verwertung geschützt, wenn der/die Hilfesuchende selbst oder eine andere, zur Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII gehörende Person, darin tatsächlich wohnt. Dabei ist es nicht entscheidungserheblich, ob die leistungsberechtigte Person das Haus oder die Wohnung allein oder mit Angehörigen bewohnt. Das geschützte Eigenheim muss daher z.B. von der Ehefrau bei Aufnahme des Ehegatten in ein Pflegeheim nicht in jedem Fall aufgegeben werden. Allerdings erstreckt sich der Schutz vor Verwertung nur auf Eigentumswohnungen oder Eigenheime, die von der Größe und Beschaffenheit/Ausstattung her angemessen sind, wobei hinsichtlich von Eigenheimen auch die Größe des Grundstückes eine maßgebliche Rolle spielt.

Während des Bezuges von Leistungen ist das Eigentum an einer geschützten Immobilie für die Leistungsgewährung unbeachtlich, d.h., die Leistungen werden als Zuschuss gewährt. Im Falle einer Leistungseinstellung wegen Todes ist allerdings der Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII) zu prüfen.

Die Entscheidung, ob es sich um eine geschützte Immobilie handelt sowie die Wertermittlung der Immobilie und die dingliche Sicherung eines zeitlich befristeten Darlehens wg einer nicht geschützten Immobilie (Sicherungshypothek) erfolgt durch 201.311. Bei Antragstellung sind alle mit dem Eigentum in Zusammenhang stehenden Unterlagen anzufordern und an 201.311 weiter zu leiten. Entscheidungsrelevante Unterlagen sind insbesondere Grundbuchauszug, Kaufvertrag und Finanzierungsunterlagen, sowie der Grundabgabenbescheid.

Wird entschieden, dass es sich bei der Immobilie um ungeschütztes Vermögen handelt, ist die Hilfe zunächst als ein für maximal 12 Monate befristetes Darlehen zu gewähren. In dieser Zeit hat der Leistungsberechtigte sich um die Verwertung der Immobilie zu bemühen oder nachzuweisen, dass eine Verwertung in dieser Zeit nicht möglich war. Kann das Vermögen prognostisch nicht innerhalb von 12 Monaten verwertet werden, scheidet eine darlehensweise Gewährung aus, da die Verwertbarkeit des Vermögens dann nicht angenommen werden kann. Die Hilfe ist dann zunächst als Zuschuss zu erbringen und nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut die Verwertbarkeit innerhalb der nächsten 12 Monate zu prüfen<sup>1</sup>(Siehe hierzu auch Punkt 5).

#### 4.2 kleinerer Barbetrag für alle Kapitel des SGB XII

Die Vermögensschonbeträge können § 1 der VO zur Durchführung von § 90 entnommen werden. Vermögen, welches die dort genannte Vermögensschongrenze nicht überschreitet, muss nicht zur Sicherung des Bedarfs eingesetzt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeit geltenden Schonbeträge:

	Für Hilfen nach allen Kapiteln des SGB XII
Grundfreibetrag des nachfragenden Volljährigen (oder alleinstehenden Minderjährigen, sofern die Hilfe nicht vom Vermögen der Eltern abhängig ist)	10.000 €
Vollj.Ehegatte/Partner EG/Partner eingetragene Lebensgemeinschaft	10.000 €
Für jede unterhaltene Person*	500 €

\*Die Schonbeträge sind zu berücksichtigen, wenn weitere Personen von einem zum Einsatz des Vermögens Verpflichteten überwiegend unterhalten werden (z.B. Kinder). Überwiegend bedeutet mehr als 50%.

Die o.g. Schonbeträge sind in einem Gesamtbetrag für eine Bedarfsgemeinschaft zusammenzufassen und gelten unabhängig davon, welcher Person der Bedarfsgemeinschaft die jeweiligen Vermögensbeträge

<sup>1</sup> Vgl. BSG B 8 SO 4/20 R

privatrechtlich zuzurechnen sind (Beispiel: kinderlose Ehepaare haben einen Gesamtschonbetrag von 20.000 €).

Für gemischte Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII) gilt ein u.U. erhöhter Vermögensschonbetrag, der sich aus den Schonbeträgen nach dem SGB XII für den SGB XII-Berechtigten und dem jeweils geltenden Schonbetrag nach dem SGB II für den SGB II-Berechtigten (im Einzelfall beim Jobcenter zu erfragen) zusammensetzt (Urteil des BSG, B8 SO 13/11 R). Der Differenzbetrag zwischen dem Schonbetrag nach § 90 SGB XII für beide Personen der BG und dem in diesen Fällen erhöhten Schonbetrag bleibt im Rahmen der Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 SGB XII anrechnungsfrei. Dieser erhöhte Schonbetrag entfällt, wenn auch die 2. Person in den Zuständigkeitsbereich SGB XII wechselt.

Unabhängig davon kann der Schonbetrag im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Notlage gemäß § 2 der VO angemessen erhöht oder im Einzelfall abgesenkt werden.

#### **4.3 Zusätzlich geschützte Beträge bei der Hilfe zur Pflege (bei Eingliederungshilfe s. Hinweis zu § 92 SGB IX)**

Bei Personen, die ausschließlich die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, gilt ab 01.01.17 gem. § 66a SGB XII -zusätzlich zum geschonten Vermögen nach § 90 SGB XII- ein besonderer Schonbetrag zur angemessenen Alterssicherung und Lebensführung in Höhe von 25.000 €. Dieser Betrag muss jedoch überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) aus eigenem Erwerbseinkommen während des Hilfebezuges erwirtschaftet worden sein.

Es handelt sich bei der Bestimmungen um eine Präzisierung der Bestimmungen des § 90 Abs.3 Satz 2 (siehe Punkt 6.2) für den Personenkreis im Bezug von Hilfe zur Pflege.

Erhält die Person Leistungen der Hilfe zur Pflege und zugleich Hilfen nach anderen Kapiteln des SGB XII, also v.a. nach dem 3. oder 4. Kapitel, gilt jedoch nur der normale Vermögensschonbetrag nach § 90 Abs.2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. DVO für diese anderen Hilfen. Damit ist z.B. bei einer Einzelperson, die Hilfe zur Pflege und zugleich Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII bezieht, (nur) ein Betrag von max. 10.000 € als Barvermögen bei der Gewährung der Grundsicherung geschont; der Betrag aus § 66a gehört nicht zu den geschonten Vermögensteilen, es sei denn beim Einsatz von Beträgen über 10.000 € ergäbe sich eine besondere Härte nach § 90 Abs.3 Satz 1 SGB XII. Dies ist nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen, dabei sind Art und Herkunft des übersteigenden Vermögensbetrages, Dauer und Höhe der lebensunterhaltssichernden Leistung und die bisherige Altersabsicherung zu bewerten; siehe auch Punkt 6.1.

#### **5. Verwertbarkeit**

Einzusetzen ist nur verwertbares Vermögen, also Vermögen, welches durch Veräußerung, Beleihung oder auf eine andere Weise in Geld umgewandelt werden kann. Es ist nicht immer zwingend die Veräußerung des Vermögens zu fordern, sondern es kommt auch auf den wirtschaftlichen Nutzen an, den der Vermögensinhaber aus der Verwertung des Vermögens ziehen kann. So kann die Vermietung einer Eigentumswohnung anstelle des Verkaufs die geeignete - weil zweckmäßige - Form der Vermögensverwertung sein, wenn die erzielte Netto-Miete bereits den Hilfebedarf deckt.

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Zeitpunkt der Verwertbarkeit bei Leistungsgewährung nicht absehbar ist (z.B. geerbtes Grundstück, das mit einem Nießbrauch zu Gunsten eines Dritten belegt ist) oder eine Verwertung aus tatsächlichen Gründen ausscheidet (z.B. überschuldete Grundstücke, die bei einer Zwangsversteigerung kein Gebot erzielen).

Die grundsätzliche Verwertung eines Vermögens ist dagegen zu fordern, wenn dieses Vermögen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes als bereites Mittel, d.h. in Form von Bargeld, zur Verfügung steht<sup>2</sup>. Der angemessene Zeitraum beträgt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und bei der Grundsicherung in der Regel

---

<sup>2</sup> B 8/9b SO 9/06 R

maximal ein Jahr (BSG vom 02.09.2021 B 8 SO 4/20 R). Ein angemessener Zeitraum kann sich nur ausnahmsweise auch länger als ein Jahr länger erstrecken, wenn ausschließlich andere Hilfen des SGB XII begehrt werden und z.B

- die Auszahlung eines Sparguthabens erst nach Ablauf des Vertrages möglich ist,
- Vermögen aus rechtlichen Gründen noch unverwertbar ist (z.B. wenn Vermögen aufgrund geschlossener Vereinbarungen zur Vertragserfüllung zu verwenden ist, (z.B. Wohnungsbauprämie als Teil eines Bausparguthabens), oder
- die Vermögensverwertung aus wirtschaftlichen Gründen nicht geboten erscheint, weil in absehbarer Zeit kein verwertbarer Preis zu erreichen ist (sog. Vermögensverschleuderung)

Ein gewisser Vermögensverlust, insbesondere unter Berücksichtigung veränderter Marktpreise, ist jedoch zumutbar. Im Falle von Aktienverkäufen sind, da gerade dieser Vermögensart Spekulationscharakter zukommt, größere Verluste hinzunehmen, d.h. sie müssen beim Verkauf nicht den denkbar höchsten Ertrag bringen.

Ist die Verwertung von vorhandenem Vermögen für einen absehbaren Zeitraum (s.o.) nicht möglich oder vorübergehend sehr ungünstig (Härte), ist seitens des Sozialhilfeträgers die Hilfe in Form eines Darlehns nach § 91 SGB XII zu gewähren (i.d.R. für maximal 12 Monate siehe oben). Es ist auch möglich, den Anspruch des Leistungsberechtigten auf Auszahlung eines Vermögens nach § 93 SGB XII auf die Stadt Wuppertal überzuleiten, so z.B. auch bei Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs einer Schenkung durch den verarmten Schenker bei Eintritt der Bedürftigkeit innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung.

Ist die Verwertung von vorhandenem Vermögen in einem längeren Zeitraum (also in mehr als 12 Monaten) nicht möglich, ist die Hilfe zunächst in Form eines Zuschusses zu gewähren und nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraumes bzw. maximal nach einem Jahr ist eine erneute Prüfung der alsbaldigen Verwertung vorzunehmen und auf dieser Basis erneut für die Zukunft über Darlehen oder Zuschuss zu entscheiden.

Ist das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch sofort verwertbar und übersteigt es die Vermögensschongrenze nach § 90 SGB XII und ggf. § 66a SGB XII, ist die Hilfe zu versagen (siehe Punkt 2).

## 6. Härtefallregelung

### 6.1. Allgemeiner Härtebegriff

Die Sozialhilfe darf nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nicht vom Einsatz eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Bei der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es kann erst dann von einer Härte ausgegangen werden, wenn der Vermögenseinsatz nach Lage des Einzelfalls als unzumutbar erscheint.

Die Härtefallregelung kann beispielsweise angewandt werden:

- Bei einem nur vorübergehenden Wechsel vom SGB II ins SGB XII, z.B. bei stationärer Unterbringung und gleichzeitigem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II.
- Bei einem bevorstehenden Wechsel zum SGB II, z.B. durch Bildung einer Bedarfsgemeinschaft. Der vom SGB II gewährte Vermögensschutz soll erhalten bleiben.
- Bei sogenannten Mischhaushalten SGB II/SGB XII (siehe Punkt 4.2). Zumindest wenn es um den Einsatz von Vermögen des SGB II-Partners oder um Vermögensgegenstände geht, die nicht getrennt

verwertet werden können (z.B. Kfz, selbstbewohntes Haus) gilt für den SGB XII-Leistungsberechtigten ein am SGB II orientierter Vermögensschutz.

- Je nach Herkunft des Vermögens (z.B. angespartes Vermögen aus Blindengeld).

Ansparungen aus Leistungen nach dem BVG sind dagegen einzusetzendes Vermögen. Dies gilt auch für Vermögenswerte aus Nachzahlungen von Renten nach dem BVG nach Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Nachzahlung. Nach Rechtsprechung des BSG (B8 SO 12/18 R vom 30.06.2020) ist jedoch nach Ablauf des Jahres -insbesondere bei jüngeren Menschen- eine Härte bei einem Einsatz zu prüfen.

Eine Härtefallprüfung ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls durchzuführen. Von Bedeutung sind dabei die Art und Dauer der Hilfe aber auch das Alter, der Familienstand oder eine ggfs. bestehende Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Vermögensinhabers oder seiner Angehörigen. Die Gesamtumstände müssen eine Härte ergeben. Stellt die Vermögensverwertung weder wegen seiner Herkunft noch wegen der Situation, in der sich der Hilfesuchende befindet, keine übergebürhliche Belastung dar, fehlt es in der Regel an einer Härte. Die Verwertung einer unangemessenen Immobilie bedeutet beispielsweise nicht schon deshalb eine Härte, weil es den Leistungsberechtigten als Wohnung dient.

## **6.2 Härtebegriff bei der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen**

§ 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII hebt ausdrücklich zwei Sachverhalte bei der Gewährung der Hilfe in besonderen Lebenslagen hervor, bei denen regelmäßig von einer Härte auszugehen ist:

- Wenn die angemessene Lebensführung wesentlich erschwert würde oder
- die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung gefährdet wäre.

Der Vermögenseinsatz soll nicht dazu führen, dass sich bisherigen Lebensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles – z.B. lediglich vorübergehender Bezug von Sozialhilfe – genauso zu berücksichtigen wie die Bedürfnisse des Betroffenen. Durch die Einführung des besonderen Freibetrages für die Lebensführung und Alterssicherung bei der Eingliederungshilfe und – eingeschränkt- auch bei der Hilfe zur Pflege zum 01.01.17, kommt diese Bestimmung für den genannten Personenkreis nur noch als Klarstellung zu § 66a SGB XII zur Anwendung und gilt somit hauptsächlich nur noch für den Personenkreis des 5., 8. und 9. Kapitels SGB XII.

Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung ist gefährdet, wenn aus dem Vermögen die spätere Altersversorgung sichergestellt werden soll. Dies kann nicht mehr zutreffen, wenn

- der/die Antragstellerin bereits die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder
- deren/dessen gesundheitliche Verfassung bereits eine dauerhafte Pflege oder stationäre Unterbringung erfordert oder
- Rentenansprüche in - für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausreichender Höhe - bereits durch eine langjährige versicherungspflichtige Tätigkeit erworben wurden oder
- die private Alterssicherung so gering ist, dass sie bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze den Grundsicherungsbedarf ohnehin nicht abdeckt.

Das Vermögen muss allerdings objektiv zur langfristigen Alterssicherung geeignet sein. Das gilt z.B. nicht für kapitalbildende Lebensversicherungen, bei der beim Ablauf der Versicherungsdauer eine bestimmte Summe ohne jede Zweckbindung zur Verfügung steht. Allerdings besteht seit 2007 gemäß § 167 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Möglichkeit, zweckfreie Versicherungen, jederzeit in eine für die Altersvorsorge zweckgebundene Versicherung umzuwandeln.

## 7. Bestattungskostenvorsorge

### 7.1 Begriffsbestimmung „Bestattungskostenvorsorge“

Zur Bestattungskostenvorsorge können gehören:

- „Sterbegeldversicherungen“ ausschließlich auf den Todesfall (siehe hierzu Hinweise zu § 33 und 82 SGB XII)
- Bestattungskostenvorsorgeverträge, in der Regel abgeschlossen mit einem Bestatter
- Grabpflegeverträge, meist in Verbindung mit Bestattungskostenvorsorgeverträgen

**Kombinierte** Erlebens- und Todesfallversicherungen hingegen sind von ihrem vertraglichen Zuschnitt her kapitalbildende Lebensversicherungen, bei denen die besondere Zweckbestimmung in Bezug auf eine Bestattung und/oder für eine Grabpflege nicht gegeben ist. Vermögen aus solchen Versicherungen ist, da eine Fälligkeit schon zu Lebzeiten eintreten kann bzw. weil diese Versicherungen auch ggfs. mit Erhalt von Rückkaufswerten gekündigt werden können, nicht über die Härtefallregelung des § 90 geschützt. Die bloße Behauptung, Sparguthaben bzw. kapitalbildende Lebensversicherungen sollen für Bestattung eingesetzt werden, reicht nicht aus, um als Härte berücksichtigt zu werden bzw. schützt nicht vor einer Verwertung von Vermögen, wenn die Schongrenze überschritten wird.

Sterbegeldversicherungen sind wegen der Spezialregelungen über die Anerkennung der Beiträge in § 33 SGB XII aber auch in § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII besonders privilegiert.

Vermögen aus reinen Bestattungskostenvorsorgeverträgen oder Grabpflegeverträgen erhält seinen Schutz vor Verwertung ausschließlich über die Härtefallregelung in § 90 Abs. 3 Satz 1. Ob der Einsatz des Vermögens aus dem Bestattungskostenvorsorgevertrag eine Härte darstellt, ist aber gleichwohl nach den speziell für die Sterbegeldversicherungen aufgestellten Kriterien des BSG<sup>3</sup> zu beurteilen.

### 7.2 Härte

Entscheidend für die Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB XII ist, ob im Einzelfall die Anwendung der Regelvorschriften in den Absätzen 1 und 2 des § 90 SGB XII zu einem Ergebnis führt, das den dortigen Leitvorstellungen des Gesetzgebers nicht gerecht würde. Eine Härte liegt nicht schon dann vor, wenn der Einsatz des Vermögens von der nachfragenden Person und/oder den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als hart empfunden würde; es muss objektiv eine Härte bestehen. Der Vermögenseinsatz einer - wie auch immer gearteten - Bestattungskostenvorsorge ist zwar grundsätzlich möglich, weil nach § 90 Abs. 1 und 2 SGB XII dafür kein Schutz geregelt ist. Bestattungsvorsorge gehört nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 18.03.08 - B 8/9b SO 9/06 R) auch nicht zur generell zur geschonten Altersvorsorge nach § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Das BSG hat aber ausgeführt, dass aus dem durch Art. 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich fundierten Anspruch einer würdigen Bestattung folgt, dass eine Bestattungsvorsorge zu respektieren ist.

Eine nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bedingte Härte kann daher – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - in der Verwertung von Vermögen vorliegen, das auf den Todesfall in Form von Bestattungskostenvorsorgeverträgen oder Sterbegeldversicherungen zweckgebunden als angemessene Vorsorge angespart wurde/wird. Der Wert des für die Bestattungskostenvorsorge angelegten Vermögens muss in einem angemessenen Verhältnis zur bisherigen Lebensführung stehen und die Kosten einer einfachen und würdigen Bestattung abdecken. Eine solche Angemessenheit ist aber nicht mit dem engen bzw. geringeren Rahmen der angemessenen Kosten im Sinne des § 74 SGB XII vergleichbar; insbesondere dann nicht, wenn der/die Leistungsempfänger/in die Vorsorge bereits deutlich vor dem Entstehen des Hilfeanspruchs getroffen hat und bisher in „guten“ wirtschaftlichen Verhältnissen lebte.

---

<sup>3</sup> B 8 SO 19+22/22 R

Abzustellen ist auf die ortsüblichen Kosten einer würdevollen Bestattung einschließlich Nebenkosten. Zu den angemessenen Bestattungskosten gehören unter Berücksichtigung des örtlichen geltenden Bestattungsrechts insbesondere öffentlich-rechtliche Gebühren sowie die ortsüblichen Kosten für Leichenwaschung, Sargkosten, Grabkosten. Hinzu kommen insbesondere die ortsüblichen Kosten für einen Grabschmuck sowie die örtlichen Gebühren beziehungsweise Kosten für eine dem religiösen Bekenntnis Rechnung tragenden Bestattung. Die Höhe des Bestattungskostenvorsorgevermögens ist angelehnt an die BSG Rechtsprechung zur Sterbegeldversicherung immer schon dann angemessen, wenn die Werte in § 850b ZPO oder § 18 SGB IV (z.Zt. 5.400-6.060 €) nicht überschritten werden. Grabpflegekosten können diese Beträge noch erhöhen (siehe konkret unter Punkt 7.3.3).

Die Vorsorge für eine hochwertige Bestattung unterliegt jedoch generell nicht dem Schutz. Wird die Vorsorge für die Bestattung in der Absicht und mit dem Vorsatz geschlossen, die Gewährung von Sozialhilfe herbeizuführen, steht der Rechtsgedanke des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII der Annahme eines Härtefalls entgegen, wenn sich aus der individuellen Einstellung des Hilfesuchenden ergibt, dass sein Ziel nicht die würdige Bestattung, sondern die Leistungsgewährung ist.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Vertrag z.B. erst kurz vor Aufnahme in ein Heim geschlossen und somit Bedürftigkeit dadurch erst herbeigeführt wurde; dies allein ist noch kein Merkmal der ungerechtfertigten Vermögensverschiebung, denn dem Leistungsberechtigten kann, gerade wenn er fortgeschrittenen Alters oder schwer erkrankt ist, nicht vorgeworfen werden, sich im Hinblick auf seine Heimaufnahme oder dem Näherrücken des Todeszeitpunktes um seine Bestattung zu kümmern.

Hier müssen noch weitere Indizien zutreffen, beispielsweise das Vorhandensein von weiterem, erheblichen und zu Lebzeiten geschonten Vermögen.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG zu Sterbegeldversicherungen ist die Begünstigung eines potentiell Bestattungspflichtigen (wie z.B. eines volljährigen Kindes) kein Merkmal für eine ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, denn das BSG hat ausdrücklich auf die dauerhaft bestehende Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten bzgl. der Ausgestaltung seiner Bestattung hingewiesen. Lediglich die Zweckbestimmung für die Bestattung muss im Vordergrund stehen, das heißt, Auszahlungen zu Lebzeiten sowie Kündigungsmöglichkeiten müssen ausgeschlossen sein. Eine individuelle Vereinbarung, wie eine vertragliche Pflicht des Bestattungspflichtigen, die Summe für die Bestattung einzusetzen, ist nicht zu fordern.

### 7.3. Entscheidungsgrundlagen

Um als Härte anerkannt zu werden, sollten die nachfolgenden (7.3.1 – 7.3.3) benannten Voraussetzungen möglichst alle erfüllt sein.

#### 7.3.1 Der Leistungsberechtigte hat erkennbare objektive Gründe, sich um die Ausgestaltung seiner Bestattung zu kümmern

Dazu gehört einerseits das fortgeschrittene Lebensalter der leistungsberechtigten Person oder eine Erkrankung mit verkürzter Lebenserwartung, aber auch der Wunsch, seine (insbesondere minderjährigen und nicht leistungsfähigen) Angehörigen nicht mit den Bestattungskosten zu belasten. Auch das langjährige Bestehen eines Bestattungskostenvorsorgevertrages kann zur Anerkennung der Härte führen.



### 7.3.2 Es ist sonst kein (nach dem Tod) verwertbares Schonvermögen (z.B. zu Lebzeiten geschütztes Hausgrundstück) vorhanden

Sofern der/die Leistungsempfänger/in über Vermögen verfügt, welches zu Lebzeiten geschützt ist und das nach dem Tode dem Nachlass zufällt, ist zu prüfen, ob die Höhe des Nachlasses grundsätzlich ausreichen würde, um davon die Nachlassverbindlichkeit der Bestattungskosten zu finanzieren. Trifft dies zu, ist der Einsatz von Bestattungskostenvorsorgevermögen keine Härte.

### 7.3.3 Der angesparte Betrag ist angemessen

Die Ansparsumme für Beerdigungskosten, Graberwerb und auch die anschließende Grabpflegekosten (siehe Erlass MAGS vom 13.11.20) sollte als Richtwert- nach Abzug einer vertraglich ggf. vorgesehenen Kündigungspauschale - einen Betrag von 9.400 € für eine Grabbestattung oder 7.200,- € für eine Urnenbestattung nicht übersteigen. Ist die Grabpflege nicht vertraglich eingeschlossen bzw. nicht erforderlich verringert sich der o.g. Betrag um die Kosten der Grabpflege i.H.v 3.500,- € (Grab) / 2.500,- € (Urne); siehe auch nachfolgende Aufstellung. Sofern eine Grabstelle bereits erworben ist, verringert sich der Betrag ebenfalls. Bei einem klassischen Bestattungskostenvorsorgevertrag ergibt sich die gewünschte Bestattungsart in der Regel aus dem zugrundeliegenden Kostenvoranschlag.

	Grabbestattung	Urnenbestattung
durchschnittliche Kosten beim Bestattungsunternehmen	3.200,- €	3.200,- €
durchschnittliche Kosten für den Friedhof (Bestattungsgebühr und Nutzungsgebühr)	2.700,- €	1.500,- €
durchschnittliche Grabpflegekosten für 25 Jahre	3.500,- €	2.500,- €
<b>durchschnittliche Bestattungskosten</b>	<b>9.400,- €</b>	<b>7.200,- €</b>

Die Preise richten sich nach den durchschnittlichen örtlichen Preisen einer Bestattung in Wuppertal.

Bei Verträgen, die diese Beträge übersteigen, ist auf eine Kündigung des übersteigenden Teilbetrages (und Einsatz als verwertbares Vermögen) – sofern möglich - zu bestehen, wenn der Erlös die allg. Vermögensschongrenze nach der VO zu § 90 (ggf. in der Summe mit weiterem Sparvermögen) überschreitet und keine Besonderheiten des Einzelfalles gegeben sind.

Reine Sterbegeldversicherungen sind ebenfalls bis zur genannten Höhe geschützt. Sofern sowohl Bestattungskostenvorsorgeverträge als auch Sterbegeldversicherungen vorhanden sind, sollen diese zusammen die o.g. Beträge nicht übersteigen.

### 7.4. Besonderheiten

**Kombinierte** Todes- und Lebensversicherungen - ohne erkennbaren Sterbegeldcharakter - sind **grundsätzlich** nicht geschützt, sondern nur allg. nach der Wertgrenze nach der VO zu § 90 SGB XII zum einzusetzenden Vermögen zu beurteilen. **Jedoch kann zu verschonendes Vermögen aus einer solchen Versicherung dann vorliegen, wenn es in Höhe der prognostizierten Bestattungskosten ausgesondert und speziell und explizit diesem Zweck zugeschrieben ist (Vertragsinhalte beachten!)**

Sofern die Gestaltung des Bestattungskostenvorsorgevertrages eine Verwertung des Vermögens (z.B. Rückkauf) ausschließt – also der Vertrag (auch teilweise) nicht kündbar oder rückkauffähig ist, ist das Vermögen ohnehin nicht verwertbar im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB XII und bleibt bei der Sozialhilfe außer

Betracht. Sollte bei einem Vorsorgevertrag oder Treuhandvertrag weder ein Kündigungsausschluss noch eine unwiderrufliche Abtretung vereinbart worden sein, ist die leistungsberechtigte oder bevollmächtigte Person aufzufordern, einen Sperrvermerk in den Vertrag aufnehmen zu lassen, dass bei Auszahlung des Betrages zu Lebzeiten zwingend das Sozialamt vorab zu informieren ist. Auf diese Weise ist der für die Bestattung angemessene Vermögensbetrag über die Härte nach § 90 Abs. 3 SGB XII dann geschützt.

Ist die hilfeschende Person zwar die versicherte Person, nicht aber Versicherungsnehmer/in eines **Bestattungskostenvorsorge**vertrages (z.B. Kinder schließen für die Eltern eine entsprechende Versicherung ab und leisten auch die Beiträge) stehen der hilfeschenden Person keine Rechte aus dem Vertrag zu und ist kein verwertbares Vermögen

### 7.5. Wichtiger Hinweis

Sofern eine über die Härtefallbestimmung geschonte Bestattungsvorsorge vorhanden ist, ist dies in der Sozialhilfeakte **sichtbar in der Akte zu dokumentieren**, damit diese bei einem Antrag auf Bestattungskostenerübernahme berücksichtigt wird. Gleiches gilt für die unter Punkt 3 genannten Vorsorgeverträge.

## 8. Das Kfz

Seit dem 01.01.2023 zählt das Eigentum an einem angemessenen Kfz zu den geschonten Vermögenwerten einer jeweiligen Bedarfsgemeinschaft. Dies gilt auch für stillgelegte oder abgemeldete Kfz. Angemessen ist - nach der Gesetzesbegründung und angelehnt an die Bestimmungen des SGB II- ein Kfz, wenn es einen aktuellen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet. Hiervon kann es Ausnahmen geben, wenn ein Fahrzeug beispielsweise behinderungsgerecht umgebaut wurde.

Ist der Wert des Fahrzeuges höher, unterfällt (nur) der Differenzbetrag dem sonstigen Vermögen und muss mit diesem zusammen hinsichtlich Über- oder Unterschreitung der Schongrenze bewertet werden (s.u.).

Wurde ein höherwertiger Pkw an einen Dritten verschenkt, ist der/die Leistungsberechtigte auf einen nach § 528 BGB bestehenden **Rückforderungsanspruch gegen den Beschenkten** hinzuweisen (Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers). Der Rückforderungsanspruch ist vollständig dem Vermögen zuzuordnen, sofern der PKW nicht wieder herausgegeben wird, sondern nur Geldersatz geleistet wird.

### 8.1 Wertermittlung des Kraftfahrzeuges

Der Wert eines Kfz kann mit Hilfe des Internets kostenlos (z.B. autoscout24.de, mobile.de) ermittelt werden. Besteht die Annahme, dass der Wert des Pkw den in der Liste angegebenen Preis übersteigt (z.B. höherwertige Ausstattungslinie, wertsteigernde Sonderausstattungen, Sonderserie), ergibt sich ggf. auch aus dem Kfz-Schein, ist ein Gutachten anzufordern. Die Kosten für das Gutachten sind bis zu einem Preis von 100 € zuzüglich ggf. anfallender Nebenkosten zu übernehmen. Macht der/die Leistungsberechtigte geltend, dass der Pkw einen geringeren Wert hat, ist der Beweis durch den/die Leistungsberechtigte/n zu führen. Gutachterkosten sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Wertverlust ist offensichtlich) bis zu der o.g. Höhe zu übernehmen.

Bei allen anderen Fahrzeugen, Motorrädern, Wohnmobilen u.ä. ist in jedem Fall ein Wertgutachten anzufordern. Hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Gutachtenkosten für Motorräder gelten die Ausführungen zu Kfz-Gutachten entsprechend.

### 8.2 Verwertung eines höherwertigen Kraftfahrzeuges

Liegt der Wert des Fahrzeuges über 7.500 € und ist der allgemeine Schonbetrag zum Vermögen bereits ausgeschöpft, ist der Pkw von dem/der Leistungsberechtigte grundsätzlich zur Deckung seines/ihrer Bedarfes einzusetzen oder alternativ das restliche Barvermögen (über dem Gesamtschonbetrag) einzusetzen.

Beispiel:

Der alleinstehende 70 Jahre alte Herr A verfügt über ein PKW im Wert von 16.500 € und hat darüber hinaus ein Tagesgeldkonto mit einer Wertstellung von 4.000 €. Allein das Kfz überschreitet die Angemessenheitsgrenze eines Kfz um 9.000 € (dieser Betrag fließt nun zunächst in die Berechnung der allgemeinen Schongrenze). Zusammen mit den 4.000 € auf dem Tagesgeldkonto liegt Herr A damit 3.000 € über der allgemeinen Schongrenze von 10.000 €. Er kann zum unmittelbaren Einsatz von 3.000 € aufgefordert werden, weil er dies unproblematisch aus dem Tagesgeldkonto nehmen kann und müsste seinen PKW dann nicht verwerten. Alternativ kann er auch seinen PKW verkaufen. Sofern er den Verkaufserlös tatsächlich erhält und dieser nicht gleich mit einem Gebrauchtwagenkauf eines PKW unter 7.500 € verrechnet wird, fließt der Verkaufserlös vollständig (!) in das Barvermögen. Es bleiben davon nun nicht mehr 7.500 € geschützt, weil kein PKW mehr vorhanden ist.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Verwertung eines PKW in der Regel nicht sofort möglich ist. Daher ist dem/der Leistungsberechtigte/n eine entsprechende Frist zur Verwertung einzuräumen, wobei ein Zeitraum von 3 Monaten regelmäßig als ausreichend anzusehen ist. Ggf. kommt bis zum Verkauf des Pkw die Gewährung der Sozialhilfe in Form eines kurzzeitigen Darlehens gemäß § 91 SGB XII in Betracht.

### **8.3 Kfz als Arbeitsmittel**

In § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII sind Ausnahmetatbestände aufgeführt, die einer Verwertung von Gegenständen im Einzelfall entgegenstehen können:

- **Nach Nr. 5** kommt z.B. eine Verwertung bei Gegenständen nicht in Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Die Vorschrift bezieht sich auch auf Gegenstände, die nur mittelbar zur Berufsausübung benötigt werden, somit z. B. hochwertige Kameras/Computer eines selbständigen Fotografen. Durch die Regelung ist auch ein Kfz – aber nicht unabhängig von seinem Wert – geschützt. Für die Fahrt zur Arbeitsstätte ist regelmäßig ein gebrauchter Klein- bzw. Mittelklassewagen ausreichend, der ohnehin nach Nr. 10 bis max. 7.500 € zum geschützten Vermögen zählt.

Die Prüfung, welches Auto im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich dabei auch nach der Art der beruflichen Tätigkeit. So ist z.B. für die Tätigkeit eines Vertreters die Bedeutung des äußeren Erscheinungsbildes, zu dem auch der Pkw gehört, zu berücksichtigen. Veräußert der/die Leistungsberechtigte das höherwertige Kfz, ist zu beachten, dass nicht der gesamte Verkaufserlös als Vermögen einzusetzen ist, da ein Teil des Verkaufserlöses für den Kauf eines angemessenen Pkw benötigt wird.